

# **News & Updates für Finanzdienstleister**

Ausgabe 11  
(Oktober 2013)

SCHERBAUM SEEBACHER  
RECHTSANWÄLTE



Die Finanzdienstleister  
STEIERMARK

**Verbreitete Missachtung von Aufklärungspflichten bedeutet  
nicht gleichzeitig auch (nur) leichte Fahrlässigkeit**

**Verbreitete Missachtung von Aufklärungspflichten bedeutet  
nicht gleichzeitig auch (nur) leichte Fahrlässigkeit**

Der beklagte Anlageberater empfahl einem „Kleinanleger“, dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse er kannte, sein gesamtes liquides, bisher auf einem Sparbuch veranlagtes Vermögen von EUR 15.000,00 in Aktien zu investieren. Er stellte diese Veranlagung als sicheres und risikoloses Investment in Immobilien dar, das besser als ein Sparbuch sei. Obwohl er aufgrund seiner Ausbildung zum gewerblichen Vermögensberater und seiner jahrelangen Tätigkeit den Unterschied zwischen Aktien und Investmentfonds kannte, wies er den Anleger nicht auf diesen hin. Er wusste, dass der Anleger ein sicheres Investment wollte. Trotzdem kreuzte er im „Kundenbefragungsbogen für Wertpapier- und Vermögensanlagen“ unter Risikobereitschaft die Variante „risikofreudig – ich orientiere mich hauptsächlich an den Ertragserwartungen und nehme dafür auch große Schwankungsrisiken in Kauf“ an. Bei der Darstellung des Produkts orientierte er sich an der in den Verkaufsprospekten enthaltenen Werbung, die (wie bei verkaufsfördernden Maßnahmen üblich) die positiven Seiten der Veranlagung betonte. Auch wenn es durchaus sein mag, dass in vielen Fällen Beratungen über dieses Produkt ähnlich verliefen und auch andere Berater von einem sicheren Investment sprachen, bedeutet eine offenbar weitverbreitete Missachtung von Aufklärungspflichten nicht gleichzeitig, dass ein Berater im konkreten Einzelfall nur leicht fahrlässig handelt, kommt es doch bei der Beurteilung des Verschuldensgrades entscheidend auf das Wissen des Beraters und den erkennbaren Informationsbedarf des Anlegers und nicht darauf an, ob auch der überwiegende Teil der anderen am Markt auftretenden Berater die Anleger gleichermaßen unrichtig informiert hat.

OGH 11.04.2013, 1 Ob 49/13g

**Dr. Christian Wolf**

ScherbaumSeebacher Rechtsanwälte GmbH  
8010 Graz, Einspinnergasse 3,  
Tel. 0316/832460-23 Fax 0316/832460-10,  
[office@scherbaum-seebacher.at](mailto:office@scherbaum-seebacher.at)